

strafrechtlichen Verantwortlichkeit auszugehen, ohne diese erneut — oder gar anders als dies schon rechtskräftig geschehen — zu beurteilen. Auf dieser Grundlage wird wegen der vor diesem Zeitpunkt liegenden Straftat die neue einheitliche Strafe festgesetzt.

Die Frage, ob auch dann eine neue Hauptstrafe gebildet werden muß, wenn Gegenstand des Strafverfahrens solche Handlungen sind, die teils vor und teils nach der früheren Verurteilung begangen wurden, haben W. Rößger/J. Troch unter Hinweis auf das unveröffentlichte Urteil des Obersten Gerichts vom 25. Juli 1972 (1 b Ust 25/72) bejaht.<sup>3</sup> Nach ihrer Auffassung folge dies zwingend aus dem Gebot des § 64 Abs. 1 StGB, für die mehrfache Verletzung von Strafgesetzen nur eine Strafe auszusprechen. Beachte das Gericht diese Forderung nicht, müsse noch vor der Verwirklichung rechtskräftiger Entscheidungen gemäß § 355 StPO nachträglich eine Hauptstrafe gebildet werden.

Das Präsidium des Obersten Gerichts hat demgegenüber auf den eindeutigen Wortlaut des § 64 Abs. 4 StGB hingewiesen, der bei einer neu festzusetzenden Freiheitsstrafe ausdrücklich nur solche Straftaten berücksichtigen läßt, die vor der früheren Verurteilung begangen worden sind. Die Einbeziehung der nach einer früheren Verurteilung begangenen Straftaten in die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe ist somit gesetzlich ausgeschlossen. Es kann aus diesem Grunde auch keine Rolle spielen, ob es sich um die Fortsetzung des gleichen Delikts wie vorher, um ein Dauerdelikt oder um eine andere Straftat handelt.

Die nach den erörterten Straftaten und nach der früheren Verurteilung begangenen Delikte kennzeichnen den Täter eindeutig anders, und zwar als Rückfälligen. Hinzu kommt, daß für alle diese zu beurteilenden Straftaten jeweils Freiheitsstrafen für notwendig erachtet wurden. Deshalb wäre es auch eine ungerechte staatliche und gesellschaftliche Reaktion, diesen Angeklagten so zu behandeln, als wäre er insoweit nur einmal bestraft. Die Tatsache, daß der Staatsanwalt die nach der vorangegangenen Verurteilung begangenen Straftaten in ein und demselben Verfahren anklagt, ist deshalb kein Argument gegen eine gesonderte Bewertung und Bestrafung. Dagegen spricht auch nicht, daß diese Straftaten ggf. erst bekannt wurden, als der Angeklagte wegen neuer Straftaten gestellt worden ist. Zu diesem Zeitpunkt war ihm mit der Freiheitsstrafe bereits eine nachdrückliche Lehre in Form der staatlichen Reaktion erteilt worden, die er mißachtet hat.

Aus diesen Gründen kann auch nicht, wie W. Rößger/J. Troch meinen, der Eindruck entstehen, es würde gefordert, daß der Beschuldigte oder Angeklagte an der Wahrheitsfindung mitwirken müsse, weil sich sonst eine derartige „Pflichtverletzung“ nachteilig auswirken könne. Die grundsätzliche Forderung des § 15 Abs. 1 StPO, am gesamten Strafverfahren mitzuwirken, ist für einen Beschuldigten oder Angeklagten als ein Recht formuliert. Es soll auch keinesfalls auf Umwegen zur Pflicht gemacht werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß es rechtspolitisches Anliegen des § 64 Abs. 4 StGB ist, einen Angeklagten, der sich wegen einer vor einer Verurteilung begangenen Handlung zu verantworten hat, nicht schlechter, aber auch nicht besser zu stellen, als wenn alle von ihm vor seiner Verurteilung begangenen Straftaten Gegenstand des ersten Strafverfahrens gewesen wären. Aber weder § 64 Abs. 1 noch § 64 Abs. 4 StGB regeln den Fall der Festsetzung einer neuen Strafe, wenn jemand nach seiner bereits erfolgten Verurteilung weitere Straftaten begeht. Auch die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe gemäß § 355 StPO ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

Hat der Täter sowohl vor als auch nach einer früheren Verurteilung weitere Straftaten begangen, ist nur für diejenigen Handlungen eine neue Hauptstrafe nach § 64 Abs. 4 StGB auszusprechen, die vor der letzten Verurteilung begangen wurden. Für Handlungen, die nach der früheren Verurteilung begangen wurden, muß — sofern sie eine

Freiheitsstrafe erfordern — auf diese selbständig erkannt werden.

Es ist der Auffassung in NJ 1979, Heft 10, S. 461 zuzustimmen, daß im Interesse der Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens in einer Hauptverhandlung und in einer Entscheidung zwei getrennte Strafen auszusprechen sind, so wie dies Ziff. 1 des genannten Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts festlegt. Diese beiden Strafen betreffen

1. die Festsetzung einer neuen Strafe nach § 64 Abs. 4 StGB, soweit es zugleich um Handlungen geht, die vor einer früheren Verurteilung liegen, und

2. den Ausspruch einer selbständigen Strafe für die nach der früheren Verurteilung begangenen Handlungen.

Unterschiedliche Auffassungen gab es auch zu dem weiteren Problem, ob bei der Neufestsetzung der Strafe bereits erkannte Zusatzstrafen, Maßnahmen zur Wiedereingliederung und Schadenersatzverpflichtungen zu berücksichtigen sind. Das Bezirksgericht Suhl hatte dies in seinem Urteil vom 15. November 1971 im wesentlichen zutreffend bejaht.<sup>4</sup> Auch W. Rößger/J. Troch stimmen dem zu. In diesem Zusammenhang setzen sie sich mit dem Begriff „Hauptstrafe“ auseinander und verweisen darauf, daß er bei der Aufzählung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit in § 23 Abs. 1 StGB nicht enthalten sei. Wir sehen in der Bezeichnung „Hauptstrafe“ in § 64 StGB bzw. § 355 StPO im Vergleich zu § 23 StGB kein Hindernis, bei einer Entscheidung nach § 64 Abs. 4 StGB Zusatzstrafen, Wiedereingliederungsmaßnahmen und Schadenersatzverpflichtungen aus der früheren Verurteilung zu berücksichtigen.

Der Begriff „Hauptstrafe“ wurde mit dem StGB vom 12. Januar 1968 neu eingeführt, weil die Grundsätze, nach denen die Strafe bei Tateinheit (Idealkonkurrenz) und Tatmehrheit (Realkonkurrenz) vor dieser Zeit zu finden war (z. B. bei Tatmehrheit war auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, die in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe bestand), aufgegeben wurden. Mit der Berücksichtigung von Zusatzstrafen usw. hat der Begriff „Hauptstrafe“ nichts zu tun. Vollständigkeitshalber sei angeführt, daß Zusatzstrafen u. a. auch bei der früheren Gesamtstrafenbildung beachtet werden mußten.

Um zu gewährleisten, daß vom Urteil eine einheitliche Wirkung ausgeht, die auf den Grundsätzen des § 61 StGB beruht, hat das Präsidium des Obersten Gerichts beschlossen, auch Zusatzstrafen und Maßnahmen zur Wiedereingliederung, Schadenersatzverurteilungen und Auslagenentscheidungen neu festzulegen. Werden die einmal ausgesprochenen Maßnahmen bestätigt, sind diese im neuen Urteilstenor zu wiederholen. Mit einer solchen Entscheidung wird nicht zuletzt die Realisierung aller zusätzlichen Maßnahmen erleichtert, weil sie in einem überschaubaren, zuletzt ergangenen Urteil enthalten sind. Das betrifft sämtliche in Ziff. 3 und 4 des Präsidiumsbeschlusses genannten Möglichkeiten. Allerdings sind einige spezielle Probleme zu beachten, auf die wir hier aufmerksam machen möchten:

Die bereits ausgesprochenen Maßnahmen, wie Maßnahmen zur Wiedereingliederung (§§ 47, 48 StGB) oder Zusatzstrafen (§§ 49 bis 59 StGB), können geändert werden. In der Mehrzahl der Fälle wird dies bei Geldstrafen zu beachten sein. Wir halten es aber nicht für zulässig, eine bereits erkannte Maßnahme dahingehend zu ändern, daß sie — entgegen dem einbezogenen Urteil — gemildert oder gar beseitigt wird. Immer ist davon auszugehen, daß rechtskräftige Entscheidungen vorliegen, die sich nicht dadurch korrigieren lassen, daß neue Straftaten hinzugekommen und zu beurteilen sind. Eine Erhöhung oder der erstmalige Ausspruch einer Maßnahme sind ebenso nur dann zulässig, wenn sie auf den neu angeklagten Straftaten beruhen und wegen der Begehung dieser zu beurteilenden Straftaten auch gesetzlich begründet werden können.

Soweit es den Schadenersatz betrifft, wird das Problem